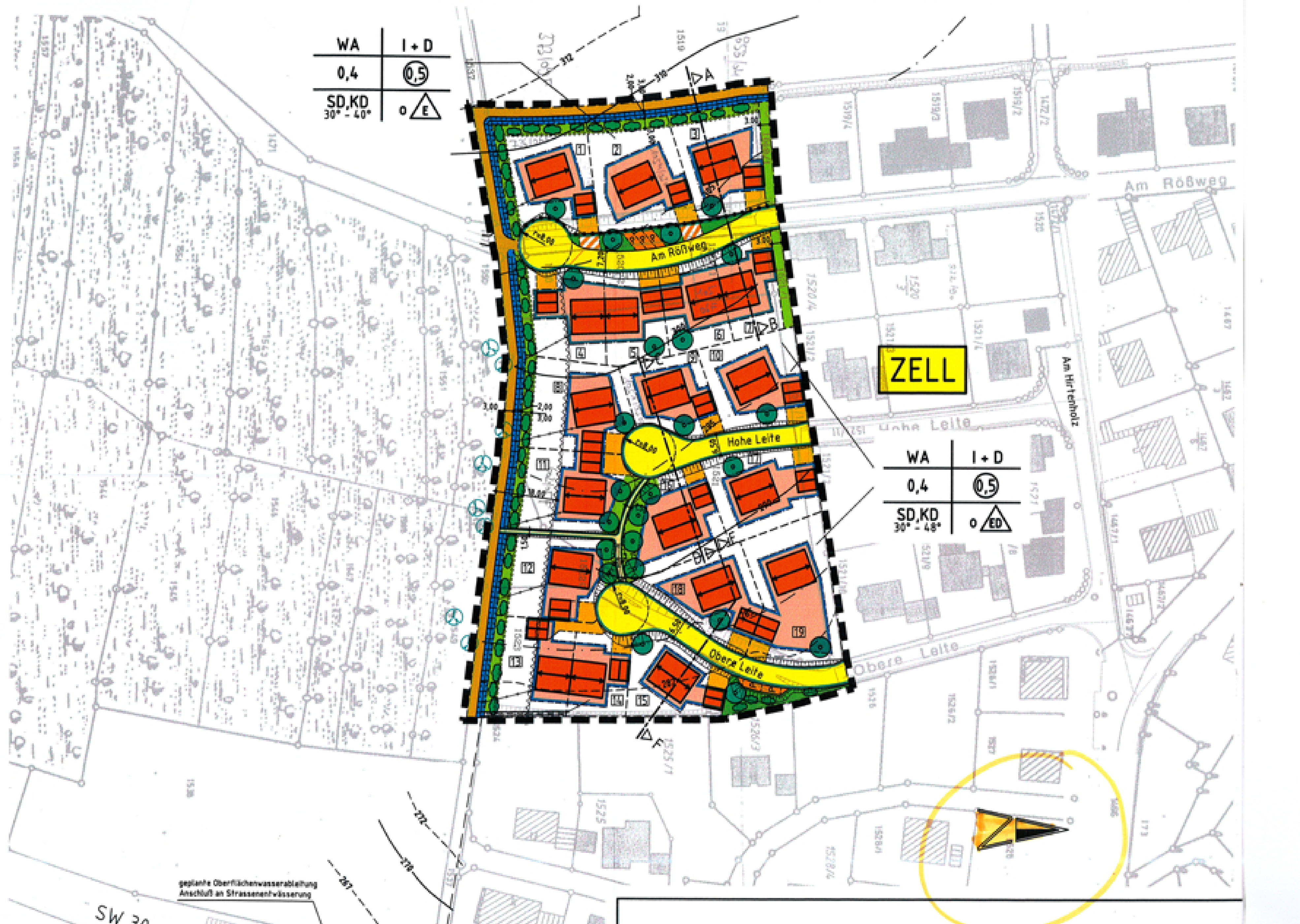

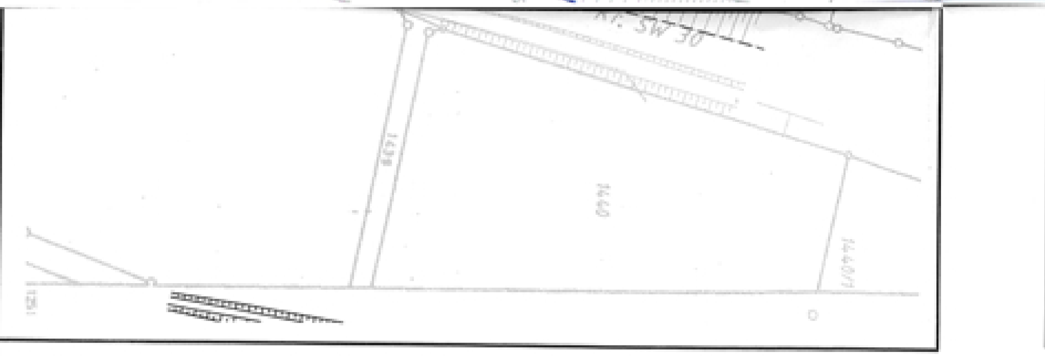

System - Schnitt A-B

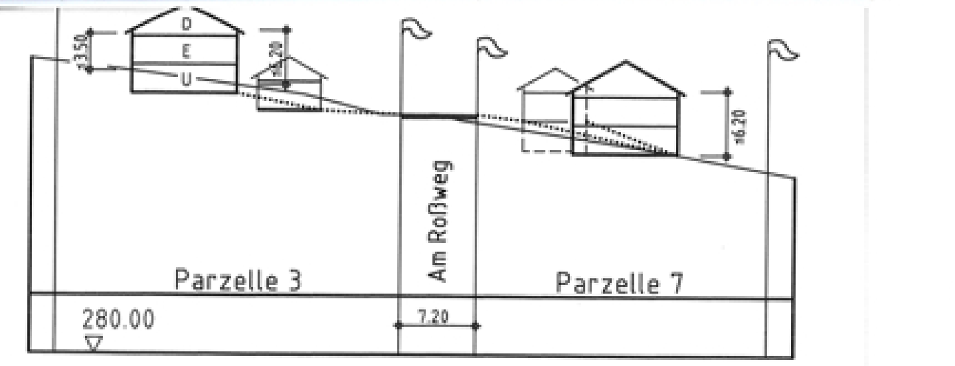

System - Schnitt C-D

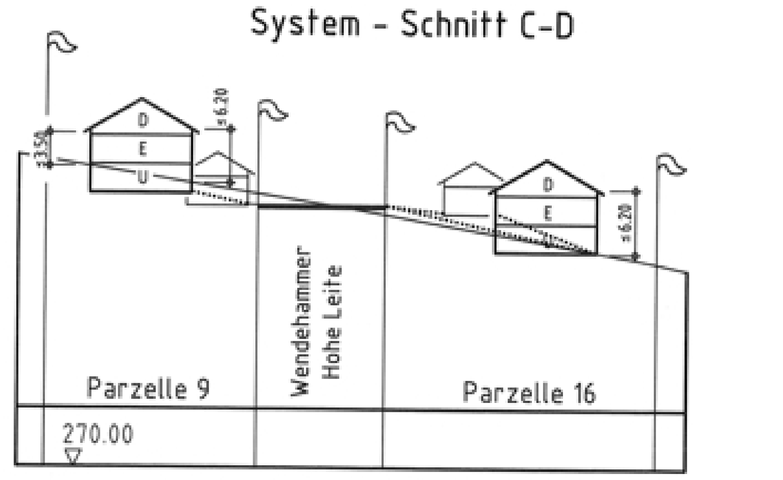

System - Schnitt E-F

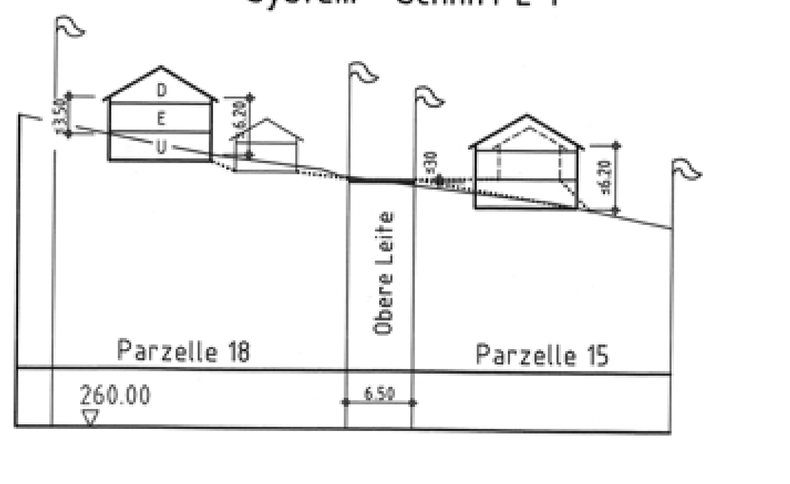

ZEICHENERKLÄRUNGEN ZU DEN PLANLICHEN FESTSETZUNGEN

1.0 Nutzungsschablone

A	B
C	D
E	F

A Art der baulichen Nutzung
B Zahl der Vollgeschosse
C Grundflächenzahl GRZ
D Geschossflächenzahl GFZ bzw. Baumassenzahl
E Dachform
F Bauweise

2.0 Abgrenzung nach §9 Abs. 7 BauGB

Geltungsbereich nach §9 Abs. 7 BauGB

3.0 Art der baulichen Nutzung (§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §4 BauNVO)

WA — Allgemeines Wohngebiet nach §4 BauNVO

4.0 Maß der baulichen Nutzung (§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §16 ff BauNVO)

I + D — Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze. Das Untergeschoß darf kein Vollgeschoß werden. Evtl. sich im Dachgeschoß ergebende Vollgeschosse i. S. d. Art. 2 Abs. 5 BayBO bleiben bei der Berechnung der Anzahl der Vollgeschosse außer Betracht.

0,4 — Grundflächenzahl GRZ §19 BauNVO

0,5 (im Kreis) — Geschossflächenzahl GFZ §20 BauNVO

5.0 Bauweise (§9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §22 BauNVO)

o — Offene Bauweise
ED — Einzel- und Doppelhäuser
E — Einzelhäuser

SD, KD — Dachform: Satteldach (SD), Krüppelwalmdach (KD)

30 - 40°, 30 - 48° — Dachneigung: 30° - 40° bzw. 30° - 48°

6.0 Überbaubare Grundstücksflächen (§9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §23 BauNVO)

Überbaubare Grundstücksfläche mit möglicher Gebäudestellung innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen mit vorgegebener zwingender Hauptfirstrichtung

Baugrenze (§23 Abs. 1 und 3 BauNVO). Doppelhausbebauungen sind auf die jeweilige Grundstücksgrenze zum Nachbargebäude zu erstellen.

7.0 Stellplatz und Garagenflächen (§9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, §12 BauNVO)

Garagenflächen in Hauptbaukörper einbezogen, als Anbau an den Hauptbaukörper oder freistehend zulässig. Grenzbebauung ist für Garagen zulässig. Ein Stauraum ist auf den Grundstücken den Garageneinfahrten vorgelagert. Die Firstrichtung der Garagen wird nicht zwingend festgesetzt.

8.0 Verkehrsflächen (§9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Öffentliche Verkehrsfläche mit Maßangaben
Straßenbegrenzungslinie
Öffentlicher Fußgängerweg
Wirtschaftsweg mit Graben
Flächen für Garagenzufahrten
Öffentliche Parkfläche

9.0 Grünflächen (§9 Abs. 1 Nr. 15, 20 und 25 BauGB)

private Grünflächen

gepl. — Pflanzgebot für Einzelbäume oder Gruppen (Hochstämme) für die Gestaltung der Straßenräume, Erhaltung bzw. Ergänzung von best. Grüngürtels sowie als Abgrenzung zur freien Landschaft. Pflanzgebot gilt für öffentliche und private Grünflächen. Geringfügige Abweichungen gegenüber dem eingezeichneten Standort sind möglich.

gepl. — Pflanzgebot für Laubgehölze (kleinkronige Bäume und Sträucher) zur Begrünung der Böschungen und Eingrünung der Grundstücksgrenzen.

best. — Bestanderhaltung von Bäumen

best. — Bestanderhaltung von Sträuchern

Öffentliche Grünflächen als Straßenbegleitgrün und Ortsrandeingrünung

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a)

10.0 Weitere Festsetzungen

Von der Bebauung freizuhaltende Flächen (§9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB) (Waldabstand)
Mit Leitungsrechten zu belasteten Flächen
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z. B. vom Maß der Nutzung innerhalb eines Baugebietes

11.0 Hinweise

Firstrichtung
759 — Flurnummer

3 — Parzellennummer
Bestehendes Hauptgebäude
Bestehendes Nebengebäude
Böschungen (bestehend / neu)
Höhenschichtlinien nach örtlicher Vermessung
Geländeschnittführung
neue Grundstücksgrenze als mögliche Teilung
vorhandener Baumbestand
Fußgängertreppe
Oberflächenwasserableitung mit Einleitung in den Graben mit Darstellung der ungefähren Lage im Baugebiet
Bestehende Grundstücksgrenzen

Vorgeschlagener Straßenquerschnitt

"Am Roßweg"

M = 1 : 50

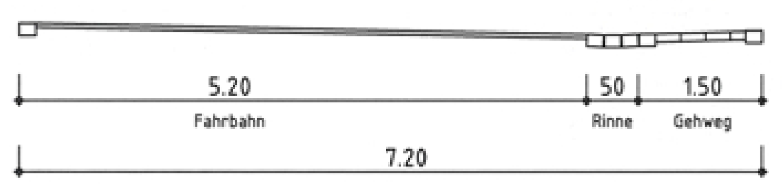

Vorgeschlagener Straßenquerschnitt

"Hohe Leite" und "Obere Leite"

M = 1 : 50

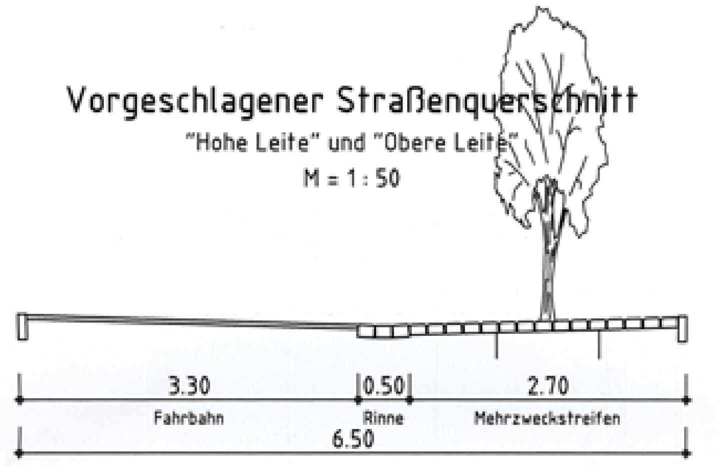

Textliche Festsetzungen für den Geltungsbereich

1.0 Art der baulichen Nutzung

1.1 Die Art der baulichen Nutzung des Baugebietes "Obere Leite II" wird entsprechend der BauNVO § 4 als Allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt

1.2 Bezugnehmend auf § 1, Abs. 5 Bau NVO i.V. mit Abs. 9 sind von den Nutzungen im Sinne des § 4, Abs. 2 Nr. 2 BauNVO folgende Nutzungen nicht zulässig: Schank- und Speisegaststätten.

2.0 Maß der baulichen Nutzung

2.1 Das Maß der baulichen Nutzung wird entsprechend § 16 BauNVO für das Allgemeine Wohngebiet festgelegt:

Grundflächenzahl	0,4
Geschossflächenzahl	0,5

2.2 Abweichend zum § 19 Abs. 4, Satz 2 BauNVO ist für die Grundflächen von Garagen, Stellplätzen mit ihren Zufahrten und Nebenanlagen im Sinne § 14 keine Überschreitung der vorgegebenen Grundflächenzahl zugelassen.

2.3 Auch in den Keller- und Dachgeschossen die keine Vollgeschosse sind, sind Flächen von Aufenthaltsräumen oder Räumen, die als solche nutzbar sind, einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenräume und einschließlich der Umfassungswände, in die Geschossfläche einzubeziehen.

2.4 Die Mindestgröße der Baugrundstücke beträgt für Einzelhäuser 600 m². Die Mindestgröße der Baugrundstücke beträgt für Doppelhäuser 300 m².

2.5 Für das Baugebiet wird die offene Bauweise festgesetzt. Es werden nur Einzel- und Doppelhäuser bzw. in einem Teilbereich nur Einzelhäuser zugelassen.

Zahl der Vollgeschosse I + D

Evtl. sich im Dachgeschoß ergebende Vollgeschosse i. S. d. Art. 2 Abs. 5 BayBO bleiben bei der Berechnung der Anzahl der Vollgeschosse außer Betracht.

2.6 Die Zahl der Wohneinheiten je Einzelwohngebäude wird auf max. 3 Wohneinheiten begrenzt! Für Doppelhaushälften sind max. 2 Wohneinheiten zulässig.

2.7 Höhenfestsetzungen:

Für bergseitig stehende Häuser:

Traufhöhe: bergseitig max. 3,50 m über OK - gewachsenem Gelände; talseits max. 6,20 m über OK - gewachsenem Gelände

Für talseitig stehende Häuser:

Traufhöhe: talseits max. 6,20 m über OK - gewachsenem Gelände

Bei talseitigen Häusern ist die Oberkante der Decke über Kellergeschoß abhängig von der künftigen Straßenhöhe, max. 30 cm über Straßenniveau anzuordnen (gemessen in Hausmitte).

2.8 Abstandsflächen

Die Abstandsflächen nach Art. 6 Abs. 4 u. 5 der Bayerischen Bauordnung BayBO sind einzuhalten.

3.0 Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen

3.1 Die Dächer sind als Satteldach (SD) oder Krüppelwalmdach (KD) auszuführen. In den Bauparzellen unterhalb des Straße "Am Roßweg" wird eine Dachneigung zwischen 30° - 48° zugelassen.

Für die Bauparzellen 1, 2 und 3 oberhalb der Straße "Am Roßweg" wird aufgrund der exponierten Lage die Dachneigung auf 30° - 40° festgelegt.

3.2 Dachdeckungsmaterial: naturrote und rotbraune Ziegel oder Betondachsteine. Begrünte Dächer sind generell zulässig. (Extensive Begrünung)

3.3 Ab einer Dachneigung von 38° sind Dachgauben (Dacherker) zulässig. Die Summe der Dachgaubenbreite darf ein Drittel der Firstlänge nicht überschreiten. Einzelbreite der Dachgauben max. 2.0 m. Der Abstand vom Giebelortgang muß mind. ein Fünftel der Dachlänge (Hauptgebäude) betragen. Dachgauben sind mit stehenden Fensterformaten zu versehen.

3.4 Dachüberstände: traufseitig max. 60 cm; giebelseitig max. 60 cm

3.5 Es sind stehende Fensterformate zu wählen. Großflächige Fenster sind zu untergliedern. Glasbausteinflächen sind unzulässig.

3.6 Ein Kniestock ist bis zu einer Höhe von max. 50 cm zulässig, gemessen von der Oberkante Rohdecke bis Unterkante Sparren Schnittpunkt Außenkante Mauerwerk bzw. Drempel.

3.7 Doppelhäuser müssen in gestalterischer Hinsicht eine Einheit bilden, wobei das zuerst errichtete Haus Dachneigung und -form für das später errichtete Haus vorgibt. Eine höhen- und lagemäßig versetzte Anordnung wird empfohlen.

4.0 Nebenanlagen / Garagen

4.1 Garagen sind freistehend, am Haus angebaut oder in den Hauptbaukörper einbezogen zulässig. Die Errichtung ist nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

4.2 Garagengebäude müssen von der Dachform und Dachneigung her mit der Form des Hauptdaches übereinstimmen. Flachdächer mit extensiver Begrünung sind wahlweise zulässig.

4.3 Die Eindeckung muß mit der des Hauptdaches übereinstimmen. Grenzgaragen, die mit der Nachbargarage zusammengebaut werden, müssen in gestalterische Hinsicht und in ihren Abmessungen eine bauliche Einheit bilden, wobei die zuerst genehmigte Garage maßgebend ist.

4.4 Vor sämtlichen Garagen ist ein Stauraum von mind. 5,0 m zu öffentlichen Verkehrsflächen einzuhalten.

4.5 Talseitige Grenzgaragen sind auch dann an einer Grundstücksgrenze zulässig, wenn die Zufahrtsrampe im Mittel mit mind. 5 % Gefälle zur Garage angelegt wird, die Länge des Garagengebäudes max. 8.00 m und die Wandhöhe über dem Garagenfußboden max. 3.00 m beträgt. Die talseitige Wandhöhe darf max. 6,0 m betragen. Bei der Berechnung der Wandhöhe bleibt die Höhe von Dächern und Giebeln außer Betracht.

4.6 Statt einer Garage sind auch überdachte Stellplätze als offene Carports zulässig. Garagenzufahrten und -einfahrten unter Straßenniveau sind nur talseitig zulässig.

4.7 Stellplätze sind mit offenporigen Bodenbelägen zu befestigen. Der Versiegelungsgrad ist dabei auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. (Rasenpflaster, Rasengittersteinen, Schotterrasen usw.) Maßgebend für die Stellplatzzahl ist die jeweilige gültige Stellplatzsatzung der Gemeinde.

4.8 Geplante Stützmauern sind in den Eingabeplänen darzustellen. Stützmauern über 1,30 m Höhe sind unzulässig.

5.0 Grünflächen

5.1 Die in der Zeichenerklärung zu diesem Bebauungsplan angegebene Pflanzgebote, sind zwingender Bestandteil des Bebauungsplanes. Geringfügige Standortänderungen sind möglich.

5.2 Für Bepflanzung an den Grundstücksgrenzen sowie im Zusammenhang mit der Erfüllung von Pflanzgeboten, dürfen nur einheimische Gehölze verwendet werden.

5.3 Soweit auf den Privatgrundstücken kein Pflanzgebot dargestellt ist, ist je 200 m² unbebaute Fläche an geeigneter Stelle ein heimischer Laubbaum oder Obstbaum als Halb- oder Hochstamm zu pflanzen. Die Anpflanzungen sind spätestens 1 Jahr nach der Rohbauerstellung des Hauptgebäudes herzustellen.

5.4 Folgende standortheimische Gehölzarten werden empfohlen:

Bäume: Obstbäume in Sorten, Eberesche, Eiche, Birke, Ahorn, Rotbuche, Nussbaum, Kastanie und Salweide.

Sträucher u. Hecken: Haselnuss, Weißdorn, Schlehe, Roter Hartriegel, Holunder, Kreuzahorn, Wildrosen und Salweide.

5.5 **Pflanzschema** (unmaßstäblich)

Baum- und Straucharten nach Gehölzliste für die auf private Flächen zu pflanzenden Baum- und Strauchhecken.

15.0 / 1.50 / 1.00 / 3.00

EU	RC	RC	CS	RH	RC	AC	CR	CR	EU
PA	LX	CS	CB	CA	RH	LX	LX	TC	PS
EU	RC	RC	CS	RH	RC	CS	LI	LI	EU

In unregelmäßigen Abständen von 12 - 15 m ist eine Pflanze, in der unter 5.6 aufgeführten Heister-Liste, als Hochstamm zu pflanzen. (mind. Pflanzgröße: Hst, 2xv, m. B., 14-16 cm)

5.6 **Pflanzliste**

HEISTER (mind. Pflanzgröße: l.Hei, 1xv, 100-150cm)

TC Tilia cordata (Winterlinde)
FE Fraxinus exelsior (Esche)
AP Acer platanoides (Spitzahorn)
AC Acer campestre (Feldahorn)
CB Carpinus betulus (Hainbuche)
PA Prunus avium (Vogelkirsche)

STRÄUCHER (mind. Pflanzgröße: l.Str., 2Tr, 40-70 cm)

CS Cornus sanguinea (Roter Hartriegel)
CA Corylus avellana (Haselnuß)
CR Cratagus monogyna (Weißdorn)
EU Euonymus europaeus (Pfaffenhütchen)
LX Lonicera xylosteum (Gem. Heckenkirsche)
LI Ligusturm Vulgare (Liguster)
PS Prunus spinosa (Schlehe)
RH Rhamnus cathartica (Kreuzdorn)
RC Rosa canina (Hunds-Rose)

5.7 Die Neuanpflanzungen im öffentlichen Bereich erfolgen nach Abschluss der Erschließungsmaßnahmen.

5.8 Die Baum- und Straucharten sind entsprechend der Gehölzliste zu pflanzen.

a) Bäume

Acer campestre	Feldahorn
Acer platanoides	Spitzahorn
Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Alnus glutinosa	Schwarzerle
Betula pentula	Birke
Carpinus betulus	Hainbuche
Fraxinus exelsior	Esche
Prunus avium	Vogelkirsche
Quercus petraea	Traubeneiche
Quercus robur	Stieleiche
Sorbus aucuparia	Eberesche
Tilia cordata	Winterlinde
Salix caprea	Salweide
Obstbäume in Sorten	

b) Sträucher

Acer campestre	Feldahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Cornus mas	Kornelkirsche
Cornus sanguinea	Hartriegel
Corylus avellana	Hasel
Crataegus monogyna	Weißdorn
Ligustrum vulgare	Liguster
Lonicera xylosteum	Heckenkirsche
Prunus padus	Traubenkirsche
Prunus spinosa	Schlehe
Rhamnus cathartica	Kreuzdorn
Rosa canina	Hundsrose
Sambucus nigra	Holunder
Salix caprea	Salweide
Viburnum lantana	Schneeball
Viburnum opulus	Wasserschneeball

5.9 Vorhandene Bäume mit einem Stammdurchmesser von mindestens 0,20 m gemessen in 1 m Höhe sind zu erhalten, sofern sie nicht im Baufeld stehen. Im Wurzelbereich bzw. im Bereich der Kronentraufe ist eine Flächenbefestigung zu vermeiden. Die Erhaltung eines Baumes kann auf das Pflanzgebot gemäß Ziffer 5.1 angerechnet werden.

6.0 Einfriedung

6.1 Einfriedungen sind grundsätzlich dem Geländeverlauf anzupassen.

6.2 Einfriedungen dürfen nur als Mauern aus heimischen Naturstein, in Sicht - oder Strukturbeton und als Zäune aus senkrechten Holzlatten ausgeführt oder als lebende Zäune aus Heckensträuchern angelegt werden.

6.3 An den seitlichen und hinteren Grundstücksgrenzen werden Maschendrahtzäune zugelassen.

6.4 Für Hinterpflanzungen von Einfriedungen müssen bodenständige, heimische Gehölze verwendet werden.

6.5 Bei Holzzäunen darf der massive Sockel max. 0,50 m hoch sein. Bruchsteinmauerwerk, geputzte Mauerscheiben oder Sockel mit Sicht- oder Strukturbeton werden ebenfalls zugelassen. Die Höhe der Einfriedung darf 1,30 m nicht überschreiten.

7.0 Geländegestaltung

7.1 Geländeunterschiede sind auf dem Gelände durch Böschungen auszugleichen. Auffällig steile Böschungen (größer 1:1) und Abgrabungen sind unzulässig.

8.0 Mülltonnen

8.1 Mülltonnen sind in geschlossenen Boxen oder in den Garagen unterzubringen.

9.0 Flächenversiegelungen

9.1 Bei der Bebauung sollen möglichst wenig Flächen versiegelt werden. Die Belagswahl für die zu befestigenden Freiflächen hat sich auf die Verwendung versickerungsbegünstigter Beläge wie z.B. Pflaster mit Rasenfuge, Schotterrasen, Rasengittersteine etc. auszurichten, wenn keine anderen Auflagen bestehen.

9.2 Öffentliche und private Stellplätze sowie Garagenzufahrten sind mit wasserdurchlässigen Materialien zu befestigen.

10.0 Entwässerung

10.1 Für die Bauparzellen 1, 4, 8, 11, 12, 13 und 14 ist eine Entwässerung im Trennsystem vorgeschrieben. Das Schmutzwasser wird dabei an die, in den Erschließungsstraßen vorgesehene, Mischwasserkanalisation angeschlossen. Das unverschmutzte Oberflächenwasser aus Dach- und Nebenflächen ist dem südlichen Entwässerungsgraben zuzuführen. Maßnahmen zur Regenspeicherung mit kombinierter Regenrückhaltung werden hier empfohlen.

11.0 Weitere Festsetzungen

11.1 Wird Schichtenwasser angeschnitten, so ist das Kellergeschoss als wasserdichte Wanne auszubilden. Das Ableiten von Grund-, Quell- oder Drainagenwasser in die Kanalisation ist nicht zulässig.

11.2 Kamine, die für den Anschluß an Feststoffeuerungen bestimmt sind, müssen einen horizontalen Abstand von mindestens 15 m zu den nächstgelegenen bergseitig möglichen Wohngebäuden (d.h. westlich gelegenen Baugrenzen) einhalten.

11.3 Handbeschickte Feuerungsanlagen für Festbrennstoffe, die Wasser als Wärmeträgermedium nutzen, sind nur dann zulässig, wenn ein ausreichend bemessener Wärmespeicher angeschlossen ist.

12.0 Hinweise

12.1 Die westlich an den Geltungsbereich des Bebauungsplanes angrenzenden Flächen können weiterhin ordnungsgemäß landwirtschaftlich genutzt werden. Eine Beeinträchtigung ist u. a. möglich durch Ausbringung von landwirtschaftseigenem Dünger, Stallmist, Jauche, Gülle und durch Pflanzenschutzmaßnahmen.

12.2 Durch die verkehrsmäßige Erschließung der anschließenden Flurbereichen ist mit landwirtschaftlichem Verkehr zu rechnen.

12.3 Die Anlegung von Schürfgruben wird empfohlen.

12.4 Speicherbecken für die Regenwassernutzung, z. B. Gießen oder Beregnung von Grünanlagen werden empfohlen. Bauliche Einrichtungen zur Gewinnung alternativer Energien (Solaranlagen) werden zugelassen, soweit sie das Ortsbild nicht stören und baurechtlich zulässig sind.

12.5 Die Eigentümer talseitig gelegener Grundstücke haben nur Anspruch auf Gebäudeentwässerung für oberhalb des Straßenniveaus liegende Gebäudegeschosse.

12.6 Flächen für die Herstellung des Straßenkörpers, Böschungen, die sich beim Straßen- und Wegebau ergeben, sind im Bebauungsplan nicht gesondert ausgewiesen. Diese werden überwiegend außerhalb des öffentlichen Grundes angelegt sie gehören zu den Baugrundstücken.

12.7 Zur Herstellung des Straßenkörpers sind in den an öffentlichen Verkehrsflächen angrenzenden Grundstücken unterirdische Stützbauwerke (Stützkeile für die Randbefestigung) entlang der Grundstücksgrenze in einer Breite von ca. 0,2 m und einer Tiefe von ca. 0,5 m sowie Straßenlampensockel einschließlich der Maste erforderlich!

12.8 Bodenfunde
Soweit Bodenfunde auftreten sind diese umgehend dem Amt für Denkmalpflege oder dem Landratsamt Schweinfurt anzuzeigen. (Art. 8 Abs. 1 DSchG) Beim Auffinden von Bodendenkmalen ist der Fundort unverändert zu belassen. (Art. 8 Abs. 2 DSchG)

12.9 Die unvermeidbare Beseitigung vorhandener Bäume und Sträucher ist außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit, also zwischen dem 01.10. und dem 28.02., durchzuführen.

12.10 Hinweis durch die Oberfinanzdirektion Nürnberg

Es wird darauf hingewiesen, daß aus dem ca. 1,3 km entfernten US-Übungsplatz Brönnhof Emissionen ausgehen können. Diese müssen von den künftigen Anwohnern geduldet werden.

13.0 Ausgleichsflächen

13.1 Dem Baugebiet "Obere Leite II" wird im Rahmen der Eingriffsregelung die Herstellung einer externen Ausgleichsfläche zugeordnet.
Auf der Flur Nr. 260, Gemarkung Hesselbach, Gemeinde Üchtelhausen, wird als Ausgleich eine Teilfläche des Grundstückes von 5.000 m² entsprechend dem Ökokontokatalog zugrunde liegenden Planentwurf des Planungsbüros Illig vom 03.08.2001, berichtigte Version vom 29.08.2001, in Ansatz gebracht.

13.2 Übersichtslageplan (M 1:25000):

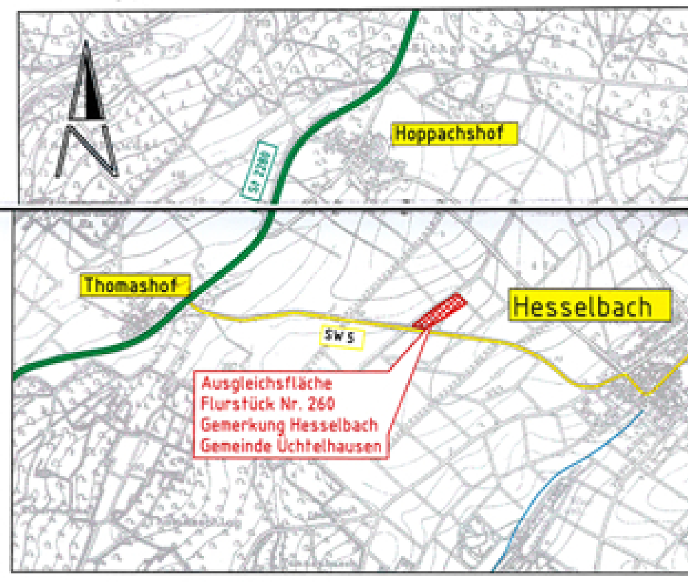

13.3 Graphische Festsetzung (M 1:1000):

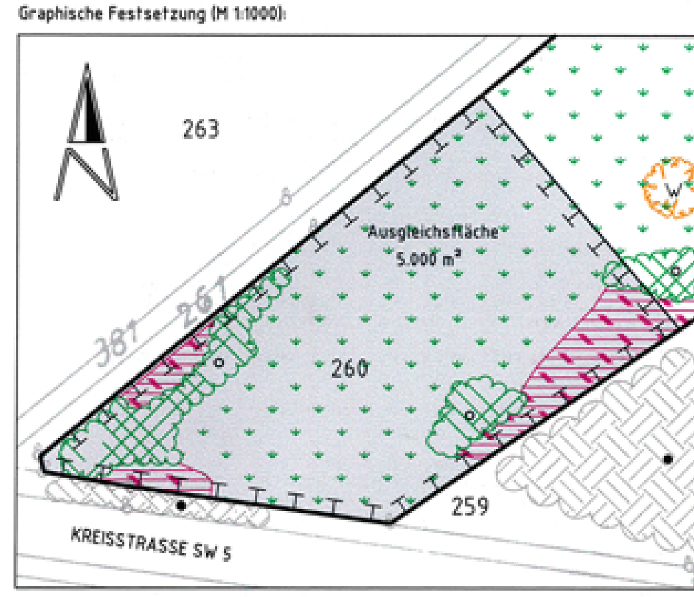

13.4 Als Ausgleichsmaßnahmen auf dem Teilstück der Flur Nr. 260 sind Obstbäume im Raster von ca. 10 m x 15 m als Streuobswiese zu pflanzen. Ebenfalls müssen Landschaftshecken mit Sukzessionsflächen entstehen. Die verbleibende Flächen sind mit Landschaftsrasen anzusäen.

13.5 Eine genauere Beschreibung der zu verwendenten Hölzer sowie deren Plazierung ist dem Planentwurf des Planungsbüros Illig vom 03.08.2001, berichtigte Version vom 29.08.2001, zu entnehmen.

13.6 Legende:

Ausgleichsfläche: Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. (1) Nr. 20 BauGB)
Sukzessionsfläche
gepl. Landschaftsrasen
gepl. Obstbäume
best. Obstbäume
gepl. Wallnußbaum
best. Landschaftshecke
gepl. Landschaftshecke

Verfahrensvermerke

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 16.11.1999 beschlossen, für das Gebiet "Obere Leite II", Gemeindeteil Zell, Gemeinde Üchtelhausen einen Bebauungsplan aufzustellen. Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 02.12.1999 ortsüblich bekannt gemacht.

1. Bürgermeister

Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 16.11.1999 wurden die Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. (1) BauGB in der Zeit vom 08.12.1999 bis 31.01.2000 beteiligt.
Die vorgezogene Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB hat in der Zeit vom 10.12.1999 bis 31.01.2000 stattgefunden.

1. Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplanes i. d. F. vom 16.10.2001 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 02.11.2001 bis 07.12.2001 öffentlich ausgelegt.
Die öffentliche Auslegung wurde am 25.10.2001 bekannt gemacht.
Die Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 3 Abs. (2) Satz 3 BauGB am 18.10.2001 von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt.

1. Bürgermeister

Die Gemeinde Üchtelhausen hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 05.02.2002 den Bebauungsplan i. d. F. vom 05.02.2002 gem. § 10 Abs. (1) BauGB als Satzung beschlossen.

1. Bürgermeister

Der Satzungsbeschluß des Gemeinderates über den Bebauungsplan vom 05.02.2002 wurde am 14.02.2002 gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht, mit dem Hinweis, daß der Bebauungsplan mit Begründung zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde Üchtelhausen, Kirchplatz 1, Hesselbach, 97532 Üchtelhausen, zu jedermanns Einsicht bereit gehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben wird.

Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.
(§ 10 Abs. (3) Satz 4 BauGB)

1. Bürgermeister

Nr.	Änderung	geä. am	Name	gepr. am	Name
5.	Beschlußfassung des Gemeinderats eingearbeitet	05.02.02	Wolfrum	05.02.02	Alka
4.	Geändert nach den Einwänden der Träger öffentl. Belange	17.01.02	Wolfrum	17.01.02	Alka
3.	Beschlußfassung des Gemeinderats eingearbeitet	16.10.01	Wolfrum	16.10.01	Alka
2.	Externer Grünflächenausgleich	10.09.01	Wolfrum	10.09.01	Alka
1.	Geändert nach den Stellungnahmen der Träger öffentl. Belange	18.07.01	Wolfrum	18.07.01	Alka

Vorhaben: Gemeinde Üchtelhausen
Bebauungsplan "Obere Leite II"
Mit 1. Änderung des Bebauungsplanes "Obere Leite" und 12. Änderung des "Gesamtbebauungsplanes"
Gemeindeteil Zell
Landkreis: Schweinfurt

Projekt - Nr. 1204
Anlage: Begründung vom 05.02.2002
Plan - Nr. 1

Maßstab: 1 : 1000

"Obere Leite II"
GT Zell

	Datum	Name
entw.	Nov. 1999	Alka
gez.	Nov. 1999	Derra
gepr.	Nov. 1999	Alka

Vorhabensträger: Gemeinde Üchtelhausen, Kirchplatz1, Hesselbach, 97532 Üchtelhausen
15. Jan. 2002 — Datum — 1. Bürgermeister Unterschrift

Entwurfsverfasser: PERRY ALKA INGENIEURBÜRO, Großer Anger 34, 97437 Haßfurt, Telefon 09521/9462-0 - Fax 9462-22
November 1999 — Datum — Unterschrift